

40. Bürgerschaft, Gemeindevertretung.

Von den Bürgerrechten bestimmte die alte Städteordnung (§ 41): „Nur solche Personen, welche in Gemäßheit der Gesetze, ihren Angelegenheiten selbstständig vorzustehen vermögen, und dem christlichen Glauben zugethan sind, können das Bürgerrecht erwerben. Wegen der Israeliten bewendet es zur Zeit noch bei den bisherigen, rücksichtlich ihrer vorhandenen Bestimmungen.“

Jetzt besteht innerhalb der Gesammtheit der Gemeindemitglieder des Stadtbezirks das Bürgerrecht, welches die Voraussetzung für Stimmrecht und Wählbarkeit zu den Functionen eines Stadtraths und Stadtverordneten bildet, vom Stadtrath ertheilt wird, durch den Besitz der sächsischen Staatsangehörigkeit, erreichtes 25. Lebensjahr, Unbescholtenheit, Entrichtung einer directen Staatssteuer von mindestens 3 Mark und entweder Ansässigkeit oder mindestens zweijährigen Wohnsitz bedingt ist, bei 3jähriger Dauer des Wohnsitzes aber seitens männlicher Personen, welche mindestens neun Mark directe Staatssteuern bezahlen, erworben werden muß. —

Für die Bürgerrechtserwerbung wurden erhoben:

1835 flg. ca. 7 Thaler von Bürger söhnen oder sonstigen Einwohnern hiesiger Stadt,

„ 15 „ von Fremden oder Ausländern,

seit Einführung der revid.

Städteordnung 3 Mark. —

Die Bürgerverpflichtungen erfolgen in der Regel im November vor den Stadtverordnetenwahlen.

Das Bürgerrecht erwarben:

1889: 23, 1890: 22, 1891: 21 Personen.

Nach dem Bürgerverzeichniß der Stadt Groitzsch vom Jahre 1774 an kamen durchschnittlich 8—10 Personen zur Verpflichtung. —

Die Stadtverordnetenwahlen vollziehen sich in der Regel Ende November oder Anfang Dezember.